

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



44. Jahrgang

Salzgitter, 30. November 2017

Nummer 28

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
119	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter	274

Seite 273

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

119

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl.

S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 29. November 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 06.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter 2015 S.2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 3,60 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 4,00 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen bis zum Erreichen einer Fahrleistung von 3.000 m für jeden gefahrenen km 2,30 €, für jede weiteren angefangenen km 1,90 €“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten werden mit 0,10 € je abgelaufene 13,58 Sekunden berechnet (eine Stunde Wartezeit = 26,50 €).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Salzgitter, den 29.11.2017

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)